



©CBM/Einberge

Die Kinderschutzrichtlinie der CBM

November 2014

Referenzen:

Diese Richtlinie basiert auf der:

- CBM-Kinderschutzrichtlinie 2003;
- CBM-Kinderschutzrichtlinie 2006;
- Keeping Children Safe Standards and Policy 2011;
- Kinderschutzrichtlinie des australischen Außen- und Handelsministeriums (DFAT) 2013;
- Kinderschutzrichtlinie der Kindernothilfe 2013;

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

- Kinder schlagen oder anders physisch angreifen oder Gewalt gegen sie anwenden. Auf körperliche und erniedrigende Strafen ist zu verzichten.
- auf eine Art handeln, die Kinder beschämt, demütigt, herabsetzt oder anders emotional/seelisch angreift.
- ausgewählte Kinder im Vergleich zu anderen diskriminieren oder bevorzugt behandeln.
- Beziehungen zu Kindern aufbauen, die als ausbeuterisch oder missbräuchlich verstanden werden könnten.
- Zeit alleine mit Kindern, ohne Anwesenheit von anderen, hinter verschlossenen Türen oder in abgeschirmten Bereichen verbringen (siehe Zwei-Erwachsenen-Regel).
- ein Kind mit nach Hause nehmen oder ein Kind zuhause besuchen, wo sie mit dem Kind dann alleine sein oder ohne Anwesenheit weiterer Erwachsener im gleichen Raum mit dem Kind schlafen könnten.
- im gleichen Bett mit einem Kind schlafen oder einem Kind erlauben unbeaufsichtigt bei sich schlafen zu lassen, wenn kein Verwandtschaftsverhältnis zum Kind besteht.
- Verhalten gegenüber Kindern billigen oder daran teilnehmen, das illegal, nicht sicher oder missbräuchlich ist. Dies gilt auch für kindschädigendes Verhalten, das in Traditionen wurzelt, den rituellen Missbrauch oder den Drogenmissbrauch mit Kindern.
- Kinder als Arbeitskräfte (z. B. als Hauspersonal) oder für sexuelle Dienste (beispielsweise in Form von Prostitution)¹⁴ ausbeuten oder Kinderhandel betreiben. Gelegentliches Babysitten, Gartenarbeiten, Hilfsarbeiten während der Schulferien oder außerhalb der Schulzeiten fallen nicht unter die Definition von Hausarbeit durch Kinder, jedoch gilt auch hier die Zwei-Erwachsenen-Regel.
- ein Kind alleine im Auto mitnehmen, außer dies ist absolut notwendig und auch dann nur mit der Zustimmung der Eltern und der jeweiligen Vorgesetzten.

Kommunikation in Bezug auf Kinder

Für CBM ist es von essenzieller Bedeutung, dass Leitprinzipien zur Außenkommunikation vorhanden sind. Dies soll sicherstellen, dass

¹⁴ Unkenntnis über das Alter eines Kindes ist keine hinreichende Entschuldigung.

CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

Personen mit niederen Beweggründen Fotos und weitere Informationen nicht entgegen der vereinbarten Zwecke missbrauchen können.

1. CBM verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle Interviews und Bilder von Kindern mit der notwendigen Sensibilität für den Schutz der Rechte des Kindes auf Würde, Identität, Vertraulichkeit und Privatsphäre gemacht werden. Nach Möglichkeit sollten Kinder, bevor sie interviewt werden, auf Interviews vorbereitet werden. Ein Elternteil oder Fürsorgeberechtigter muss während der Interviews jederzeit anwesend sein.
2. Bilder von Kindern sollten immer anständig und respektvoll sein und die Stigmatisierung oder Stereotypisierung von Familien und/oder Gemeinden ist zu vermeiden. Alle Kinder, ob Mädchen oder Jungen sollten (vollständig) bekleidet sein. Das Einverständnis zur Nutzung der Interview-Informationen sollte bei den Kindern selbst eingeholt werden (sobald sie das entsprechende Alter und das dafür nötige Bewusstsein und Reife haben) oder andernfalls von ihren Eltern und/oder Fürsorgeberechtigten¹⁵.
3. CBM geht unter allen Umständen achtsam mit sämtlichen Informationen zu Kindern um, die in Veröffentlichungen der CBM erscheinen, und sichert so eine angebrachte Nutzung von persönlichen Daten. Gleiches gilt, wenn Materialien Dritten verfügbar gemacht werden.
4. Die Bilder, Materialien und persönlichen Informationen von Kindern werden in einer gesicherten Datenbank aufbewahrt. Der Zugang zu diesen Materialien ist durch eine klare definierte Rechtestruktur beschränkt. Geltende gesetzliche Datenschutzbestimmungen finden strikte Anwendung.

Berichterstattung und Umgang mit Vorfällen

Bei der CBM bestehen Mechanismen zum Umgang mit berichteten Fällen von Kindesmissbrauch und -misshandlung. Ziel dieser Mechanismen ist die angemessene und schnelle Untersuchung von Verdachtsfällen sowie die frühzeitige Identifizierung von Missbrauch und Misshandlung. Alle CBM-Partnerorganisationen und deren Mitarbeiter/-innen sollten über die Mechanismen der CBM-Kinderschutzrichtlinien für das Berichten von und den Umgang mit Fällen von Missbrauch und Misshandlung vertraut sein¹⁶. Grundlage sämtlicher Entscheidungen im Umgang mit Fällen und Verdachtsfällen ist ein Agieren im Sinne des Wohlergehens und der Sicherheit von Kindern.

¹⁵ Siehe Einverständniserklärung in Anhang 5.

¹⁶ Siehe Anhang 2 und Anhang 3.